

**Themenübersicht:**

- Hartz-IV-Regelsätze grundgesetzwidrig
- Anerkennung sog. atypischer Bedarfe im Rahmen des SGB II
- Rechnungshof Thüringen fordert Verstaatlichung der Betreuer Tätigkeiten
- Umsatzsteuer: Musterschreiben an Finanzamt
- Jahrestagung: Jetzt anmelden!
- BdB-Kampagne 2010
- Wenn Betreuer das Leben regeln
- Termine

**Bundesverfassungsgericht erklärt Vorschriften über die Ermittlung der Hartz-IV-Regelsätze für grundgesetzwidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem vielbeachteten und vieldiskutierten Urteil die Vorschriften über die Hartz-IV-Regelleistungen (§ 20 Abs. 2 und 3 und § 28 Abs. 1 SGB II) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Allerdings bezieht sich diese Feststellung nicht auf die derzeitige Höhe der Regelsätze, sondern auf das Verfahren zu ihrer Ermittlung. Die derzeitige Regelleistung von 345 Euro sei nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden, weil von dem Statistikmodell, mit dem das notwendige Existenzminimum bemessen werden soll, ohne sachliche Rechtfertigung abgewichen worden sei. Insbesondere hätten vorgenommene Kürzungen von Ausgaben, die vermeintlich nicht zum Existenzminimum gehören (z.B. bei Kommunikationsmitteln, Gesundheitspflege, Kultur oder gar völlige Nichtberücksichtigung des Bildungswesens) oder solche, die anderweitig abgedeckt seien, auf einer empirischen Grundlage gerechtfertigt werden müssen. Tatsächlich seien hier Schätzungen „ins Blaue hinein“ vorgenommen worden, wie es in der Urteilsbegründung wörtlich heißt. Ferner seien aus dem zur Bemessung herangezogenen unteren Einkommensfünftel (Quintil) noch Ausgabenanteile herausgekürzt worden, die diese Einkommensgruppe eher nicht tätigen dürfte (z.B. Sportboote, Segelflugzeuge, Kunstgegenstände, Maßkleidung etc.).

Ebenso mit dem Grundgesetz unvereinbar ist die prozentuale Anlehnung der Regelsätze für Kinder an die der Erwachsenen und die mangelnde Differenzierung. So gehörten Kinder von 0 bis 7 Jahren zur selben Gruppe, obwohl ein offensichtlicher Unterschied im Bedarf von Säuglingen, Kindergarten- und Schulkindern besteht.

Schließlich wurde auch die Anpassungsregelung der Regelsätze, die sich an der Rentenentwicklung orientiert, als unsachgemäß angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die für grundgesetzwidrig erkannten Bestimmungen nicht sofort aufgehoben, da sonst ein gesetzloser Zustand geherrscht hätte, es aber dem

Gesetzgeber aufgetragen, sehr kurzfristig – bis zum 31.12.2010 – entsprechende Änderungen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, müssen spätere Regelungen rückwirkend zum 1.1.2011 gelten.

Insbesondere hat der Gesetzgeber „den Anspruchumfang zur Abdeckung aller existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht und nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“

Wichtig ist auch, dass zwar der typische Bedarf durch einen monatlichen Festbetrag gedeckt werden darf (Regelsätze), für darüber hinausgehenden Bedarf aber ein zusätzlicher Leistungsanspruch eingeräumt werden muss. Bisher waren bis auf wenige Ausnahmen (z.B. mehrtägige Klassenfahrten) alle Zusatzbedarfe in den Regelsätzen mitpauschaliert worden, d.h. es mussten aus diesen Sätzen auch noch Ansparungen vorgenommen werden.

Es bleibt jetzt abzuwarten, wie die konkrete Diskussion weiter verlaufen wird. Wohlgedemerk, über die Höhe der Regelsätze hat das Bundesverfassungsgericht nichts gesagt.

Diskussionsbeiträge, die Sätze für Erwachsene zu kürzen, um eventuell höhere für Kinder zu finanzieren, lassen nichts Gutes ahnen.

Der vollständige Urteilstext (39 Seiten) ist zu finden unter

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html)

*Dr. Harald Freter*

## **Anerkennung sog. atypischer Bedarfe im Rahmen des SGB II**

Aufgrund der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, sog. atypische Bedarfe gesondert anzuerkennen und nicht über Regelsätze zu pauschalieren, hat die Bundesagentur für Arbeit eine neue Geschäftsweisung vom 17.2.2010 erlassen, die eine erste Abgrenzung aus Sicht der BA enthält. Danach sollen als Sonderbedarfe anerkannt werden:

- Nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel (die daher nicht von der Krankenkasse übernommen werden) bei bestimmten Erkrankungen
- Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer
- Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts
- Nachhilfeunterricht in besonderen Einzelfällen (langfristige Erkrankungen, Todesfall in der Familie)

Nach wie vor ausgenommen sein sollen die Praxisgebühr, Schulmaterialien und Schulverpflegung, Kleidung und Schuhe in Übergrößen und krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, die nach Ansicht der BA (im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung) weiterhin als durch den Regelsatz abgedeckt gelten.

Die Geschäftsweisung im Wortlaut ist hier zu finden:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-II-NR-08-2010-2010-02-17.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-II-NR-08-2010-2010-02-17.html)

*Dr. Harald Freter*

## Rechnungshof Thüringen fordert Verstaatlichung der Betreuertätigkeiten

Der Thüringer Rechnungshof hat Ende letzten Jahres seinen Jahresbericht 2009 vorgelegt. Ein Abschnitt des Berichtes befasst sich mit den Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes auf die Ausgabenentwicklung im Betreuungsbereich. In Thüringen sind die Kosten von 2005 auf 2006 um rund eine Million auf insgesamt 17,5 Millionen Euro angestiegen. Als Hauptursache sieht der Rechnungshof die Bestellung von Berufsbetreuer/innen, die rund 15,5 Mio. Euro aus der Staatskasse erhielten.

Zur Kosteneinsparung schlägt der Thüringer Rechnungshof nunmehr vor, dass die Berufsbetreuer/innen durch überzählige Staatsbedienstete ersetzt werden sollen. In einer Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass im Land Thüringen 243 Bedienstete erforderlich wären, die jeweils 60 Betreuungen führen. Dabei hat man sich an dem Pensum der Bewährungshelfer orientiert, das derzeit bei 80 Probanden liegt. Einen Vorteil sieht der Rechnungshof auch darin, dass öffentliche Bedienstete „aufgrund der Weisungsbefugnis auch effektiver angeleitet werden können“.

Aus Sicht des BdB e.V. ist es erschreckend, mit welchem geringen Sachverstand der Rechnungshof in Thüringen die Situation im Betreuungsbereich beurteilt. Mal abgesehen davon, dass der alleinige Blick auf die Kostenentwicklung ohne eine gleichzeitige Betrachtung der Fallzahlentwicklung wenig aussagekräftig ist, zeigt sich auch hier wieder, dass kaum jemand bereit ist, sich mit der Aufgabenstellung im Betreuungswesen auseinanderzusetzen. Allein der Vergleich mit den Bewährungshelfern macht deutlich, dass die inhaltlichen Anforderungen nicht weiter untersucht wurden. Und während in Berlin über Fallzahlbegrenzungen nachgedacht wird, hält der Rechnungshof 60 bis 80 Klienten pro Betreuer für angezeigt.

Das Thüringer Justizministerium hat in einer Stellungnahme erklärt, dass es die Vorschläge des Rechnungshofes für nicht umsetzbar hält. So ist man der Auffassung, dass die Berechnungen nicht solide sind, und weist daraufhin, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung des Betreuungsrechts die persönliche Betreuung vor einer behördlichen Verwaltung den Vorrang gegeben hat.

Leider reiht sich der Bericht des Thüringer Rechnungshofs in eine Linie mit anderen Entwicklungen ein. Da sind der Rechnungshofbericht in Baden-Württemberg zu nennen, die Überlassung von Post-Mitarbeiter/innen an Betreuungsvereine, das Beamtenprojekt in Ostwestfalen-Lippe und nicht zuletzt die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe – ihnen allen ist gemein, dass es um kurzfristige Kosteneinsparungen geht, denen ein Gesamtkonzept fehlt. Schon gar nicht werden sozialpolitische Entwicklungen mit einbezogen und Vorstellungen entwickelt, die von den Klient/innen ausgehen. Ein weiteres „Herumdoktern“ an den Symptomen wird nicht verhindern können, dass auf Dauer die Kosten ansteigen werden, denn solange der Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik nicht auch niedrighschwellige Unterstützungskonzepte vorsieht, wird der Anspruch von Menschen

mit Beeinträchtigungen auf Teilhabe und Selbstbestimmung nur durch die Einrichtung einer Betreuung gewährleistet werden können.

Link zum Bericht des Thüringer Rechnungshofes: [http://www.thueringer-allgemeine.de/ta/ta\\_media/Jahresbericht-2009-TRH.pdf](http://www.thueringer-allgemeine.de/ta/ta_media/Jahresbericht-2009-TRH.pdf)

Anette Reinders

## Umsatzsteuer: Musterschreiben an Finanzamt

Hintergrund der neu entfachten Diskussion über die Umsatzsteuerpflicht für Berufsbetreuer/innen ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 17. Februar 2009 mit dem Az. XI R 67/06, BtPrax 2009,120). Danach müssen Betreuungsvereine für die für Betreuer Tätigkeit erzielten Einnahmen keine Umsatzsteuer abführen. Dies folgt nach Ansicht des BFH aus einer Regelung der europäischen Gemeinschaft.

Der BFH hat in der Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt, dass der klagende Verein Mitglied in einem der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege war. Die Frage ist jetzt, ob neben den Betreuungsvereinen auch selbstständig tätige Berufsbetreuer von dieser Entscheidung profitieren können. Die Richtlinie spricht nämlich nicht ausdrücklich von Betreuungsvereinen sondern von „Einrichtungen mit sozialem Charakter“.

Wir werden einige Musterklagen „durch die Instanzen“ begleiten und hoffen, schließlich eine positive Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu erreichen.

Es würde aber einen für beide Seiten – Betreuer und Finanzverwaltung – unvermeidbaren Aufwand bereiten, wenn jeder Betreuer versuchen müsste, die Umsatzsteuerfreiheit in einem eigenen Rechtsmittelverfahren durchzusetzen. Jeder Betreuer sollte aber versuchen, eventuelle Ansprüche auf Umsatzsteuerbefreiung und auch auf Rückzahlung bereits gezahlter Umsatzsteuer zu wahren und für den Fall eines positiven Ausgangs der Musterverfahren einer Verjährung vorzubeugen. Dafür hat uns der Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater Bernd Heinke von der Kanzlei Meier u. Heinke in Bremerhaven ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt, das Sie [hier](#) herunterladen können.

## BdB-Jahrestagung in Weimar

Vom 15. bis 17. April findet in Weimar die diesjährige BdB-Jahrestagung statt. Unter dem Motto: **Selbstbestimmung und Teilhabe sichern – Betreuung reformieren!** stehen zahlreiche interessante Vorträge, Diskussionen, Foren und Arbeitsgruppen auf dem Programm. Die Teilnahme kostet 160 Euro für BdB-Mitglieder (190 Euro für Nichtmitglieder) und findet im Leonardo Hotel Weimar statt. Bitte melden Sie sich möglichst umgehend in der Hamburger Geschäftsstelle an: Tel. 040/3862903-0, Fax 040/3862903-2. Anmeldungen sind auch online möglich: [Online-Anmeldung](#).

Für die Übernachtungen hält das Leonardo Hotel ein Zimmerkontingent bereit. Die Kosten für die Übernachtungen im Einzelzimmer betragen 92,00 Euro, im Doppelzimmer 109,00

Euro pro Nacht. Bitte buchen Sie Ihr Zimmer unter dem Stichwort „**BdB**“ frühzeitig beim Leonardo Hotel Weimar oder – falls gewünscht – in einem anderen Hotel. Buchungen unter Tel. 02224/771-0, Fax 02224/771-555.

Hier finden sie ein [Formular](#) für die Buchung zu Sonderkonditionen im Hotel Leonardo.

## **BdB-Kampagne 2010**

Nachdem der BdB im vergangenen Jahr mit der Aktion „Betreuung ist mehr wert!“ erfolgreich auf die Vergütungsmisere von Betreuer/innen hingewiesen hatte, stellt er in einer neuen Kampagne in diesem Jahr die Kernaussage „Gute Betreuung braucht bessere Rahmenbedingungen“ in den Mittelpunkt.

Die Aktion soll Betreuung bundesweit ins Gespräch bringen und basiert auf den weitreichenden Reformüberlegungen des BdB. Kernidee der Kampagne 2010: Ein rotes Sofa wird durch die Republik touren und in allen Bundesländern und mehreren Städten Station machen. Das Sofa wird jeweils an einem zentralen Ort unter freiem Himmel aufgestellt und dient als „Bühne“ für Gespräche rund um das Thema Betreuung. Auf dem Sofa soll Betreuungsprominenz Platz nehmen – das können der BdB-Vorsitzende und/oder die jeweiligen Landesvorstände ebenso sein wie Lokalpolitiker/innen, Richter/innen oder Mitarbeiter/innen von Behörden.

Die Kampagne soll im Zeitraum von Ende August bis Mitte September durchgeführt werden. Auftakt der Kampagne wird in Hamburg sein, der Abschluss soll in Berlin stattfinden. Der BdB plant, ein kontinuierliches Tour-Tagebuch zu erstellen, das als Blog auch via Internet einsehbar ist. Die besprochenen Themen und Aussagen werden festgehalten. Im Rahmen einer noch zu planenden Abschlussveranstaltung wird das Tagebuch am Ende der Tour politischen Vertreter/innen in Berlin überreicht.

## **Wenn Betreuer das Leben regeln**

Der Hessische Rundfunk hat sich die Mühe gemacht und zwei Berufsbetreuer bei ihrer Arbeit begleitet. Volker Dietzel und Petra Bodden arbeiten in einem Betreuungsbüro im Kreis Offenbach. Das Ergebnis ist unter dem Reportagetitel „Wenn Betreuer das Leben regeln“ am 7. März im Hessischen Fernsehen zu sehen. Mit der Reportage setzt sich die positive Tendenz fort, die seit einiger Zeit zu beobachten ist, dass über das Thema Betreuung seriös berichtet und auf die bislang oft übliche Skandalisierung verzichtet wird. Der Bericht zeigt die vielfältigen Aufgaben in der Betreuungsarbeit auf und informiert sachlich über die noch immer zu wenig bekannte Institution Betreuung.

Sendetermin: Hessischer Rundfunk, Hessen-Reporter, 7. März 2010, 18.30 bis 19.00 Uhr

## Termine

03.03.2010	<b>Mitgliederversammlung</b> der LG Thüringen in Weimar
04.03.2010	<b>Mitgliederversammlung</b> der LG Schleswig-Holstein in Rendsburg
10.03.2010	<b>23. VGT West</b> in Bochum
26.03.2010	<b>8. Badischer VGT</b> in Freiburg im Breisgau
30.03.2010	<b>Mitgliederversammlung</b> der LG Hamburg